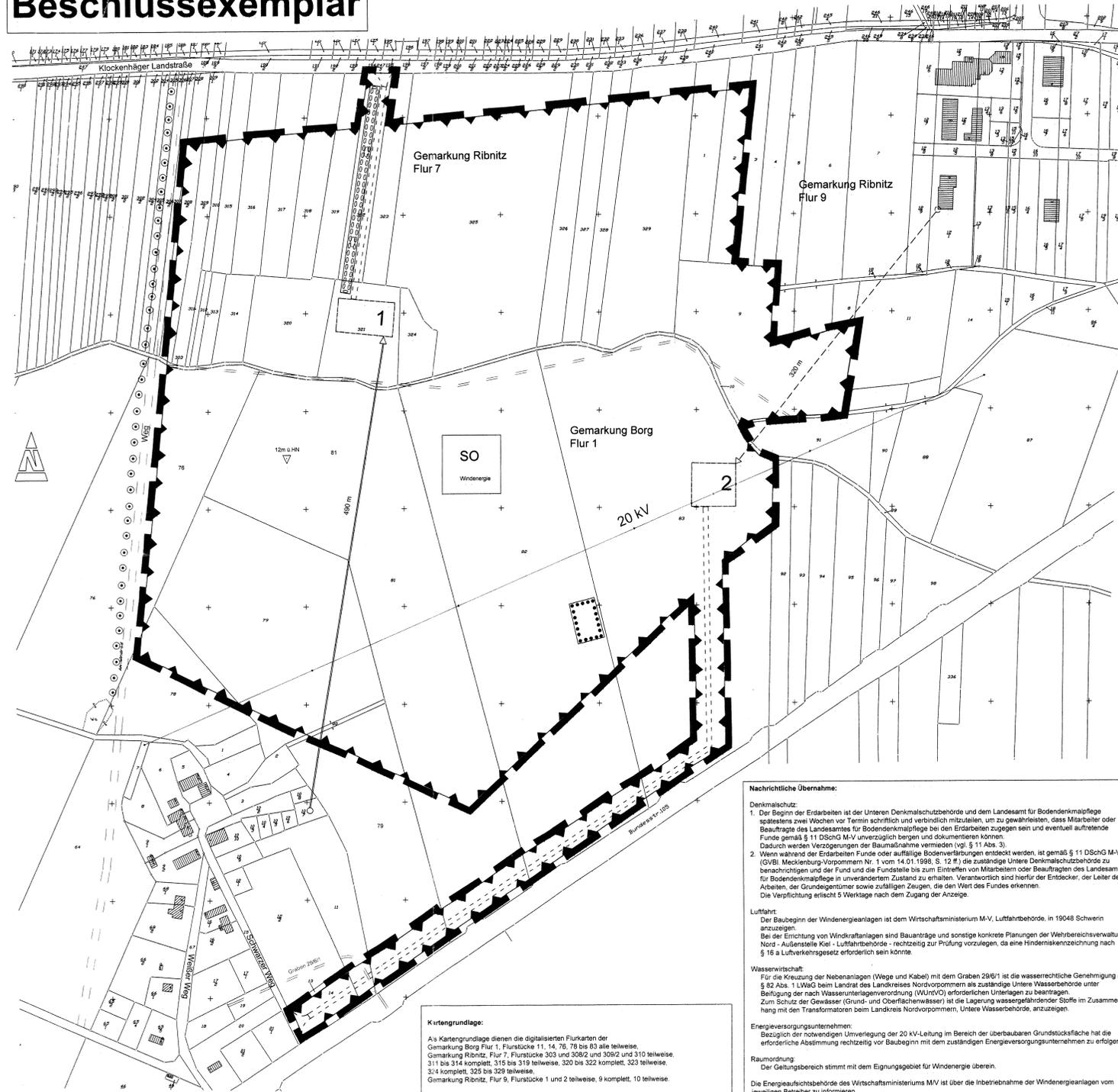


Stadt Ribnitz-Damgarten Bbauungsplan Nr. 47 "Windpark Borg"

Beschlussexemplar



Planzeichnung (Teil A)

Zeichenerklärung (nach PlanV)

SO
Windenergieanlage
(§ 11 BauNVO)

2
Mit der Windenergieanlage überbaubare Fläche (mit Bezeichnung) Baufläche ca. 2000 qm (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Elektrische Freileitung mit unterirdisch verlegtem Abschnitt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Bezugspunkt der Höhenfestsetzung

Flurstücknummern

Verrohrter Graben

Entfernung zur Wohnbebauung

Entfernung zum Gewerbegebiet

Textliche Festsetzungen (Teil B), gemäß BauGB und BauNVO

I. Art der baulichen Nutzung

1. Das festgesetzte sonstige Sondergebiet "Windpark Borg" mit der Zweckbestimmung "Fläche für Windenergie" dient der Unterbringung von Windenergieanlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

2. Im Baufeld 1 + 2 ist die Aufstellung von je 1 Windenergieanlage und eines Transformatorzulasung.

II. Maß der baulichen Nutzung

1. Je Baufeld ist die Errichtung einer Windenergieanlage zulässig, die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ist nicht zulässig.

2. Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlage darf ab der für das ebene Gelände durchgängig festgestellten vorhandenen Geländeoberfläche von 12 Metern (u.H.N. (Bezugspunkt) 100 Meter einschließlich der Rotorblattsitze nicht überschreiten.

3. Die Belastung der Zuwegungsfächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten erfolgt zugunsten der Betreiber der Windenergieanlagen.

III. Gestaltung der Windenergieanlage (§ 86 L-BauO - M/V)

1. Es sind für die Windenergieanlagen ausschließlich Rohrmasten zulässig.

2. Es sind nur Windenergieanlagen mit drei Rotorblättern zulässig.

3. Windkraftbedingte Leitungsstrassen (elektrisch oder nachrichtentechnisch) sind unterirdisch zu verlegen.

4. Bei der Farbgebung ist ein nichtreflektierender Spezialstrich in einer RAL-Farbe zu verwenden. (RAL-Nr. 7035)

IV. Immissionsschutz

1. Es wird ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 56 dB (A) pro Quadratmeter festgesetzt.

2. Die Windenergieanlagen 1 und 2 sind jeweils mit einem Abschallmodul auszurüsten, das in Abhängigkeit von der Windrichtung, dem Standort und der bereits erreichten Schallenergieleistung am Rezipienten die Anlage bei Überschreitung des Grenzwertes abschaltet. Die Belastung von Wohn- und Büroräumen mit alternierenden Schall darf nicht länger als 30 Minuten je Tag, maximal 30 Stunden pro Jahr betragen.

V. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

1. Erweiterung von Wirtschaftsgrünland Gemarkung Ribnitz, Flur 5, Flurstück 109/6 teilweise auf 0,5 Hektar

2. Anlage von naturnahem Waldsäume in Freudenberg Gemarkung Freudenberg, Flur 1, Flurstück 8 und 11 teilweise als Waldsäume mit ca. 25 Meter Tiefe

3. Feldgehölzpflanzung am Weg "Am Windrad" Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 64, 76 und 78 teilweise als Feldhecke

4. Heckerpflanzung bei Petersdorf Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 130/1, 131/1, 132/1, 134/1 und 135 teilweise als Feldhecke

5. Heckerpflanzung am Wartungsweg zur WEA 1 Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstück 322 teilweise als Feldhecke

6. Heckerpflanzung in Wilmshagen Gemarkung Wilmshagen, Flur 1, Flurstück 142, 15, 16 und 17 teilweise als Feldhecke

7. Aufforstung bei Freudenberger Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 148/15 als Aufforstung auf 0,1 Hektar

VI. Sonstige Festsetzungen

Die Maßnahme 5 zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Heckerpflanzung am Wartungsweg zur WEA 1) wird dem Baubegleitend zugeordnet. Die Maßnahmen 1-4, 6, 7 und 8 sind aus dem Bebauungsplan.

Nachrichtliche Übernahme:

Denkmalschutz:
1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufälligen Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach dem Zugang der Anzeige.

Luftfahrt:
Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist dem Wirtschaftsministerium M-V, Luftfahrtbehörde, in 19048 Schwirn anzuzeigen.
Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind Bauanträge und sonstige konkrete Planungen der Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel - Luftfahrtbehörde - rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen, da eine Hinderniszeichnungszeichnung nach § 16 a Luftverkehrsgesetz erforderlich sein könnte.

Wasserwirtschaft:
Für die Kreuzung der Notwasserleitungen (Wege und Käbel) mit dem Graben 29/6/1 ist die wasserrechtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 1 i.V.m.B. beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Untere Wasserbehörde unter Befolgung der nach Wasserunterschiedsverordnung (WUNVO) erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
Zum Schutz der Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe im Zusammenhang mit den Transformatorstationen beim Landkreis Nordvorpommern, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen.

Energieversorgungsunternehmen:
Bezüglich der notwendigen Umverlegung der 20 kV-Leitung im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche hat die erforderliche Abstimmung rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu erfolgen.

Raumordnung:
Der Geltungsbereich stimmt mit dem Eignungsgebiet für Windenergie überein.
Die Energieaufsichtsbehörde des Wirtschaftsministeriums MV ist über die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vom jeweiligen Betreiber zu informieren.

Kartengrundlage:
Als Kartengrundlage dienen die digitalisierten Flurkarten der Gemarkung Borg Flur 1, Flurstücke 11, 14, 76, 78 bis 83 alle teilweise, Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstücke 303 und 308/2 und 310 teilweise, 311 bis 314 komplett, 315 bis 319 teilweise, 320 bis 322 komplett, 323 teilweise, 324 komplett, 325 bis 329 teilweise, Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstücke 1 und 2 teilweise, 9 komplett, 10 teilweise.

Verfahrensvermerk B-Plan Nr. 47

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 08.03.2002

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" am 20.03.2002 erfolgt.
Ribnitz-Damgarten, den 20.03.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO am 20.03.2002 in Kenntnis gesetzt worden.
Ribnitz-Damgarten, den 20.03.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.03.2002 bis zum 14.04.2002 durchgeführt worden; die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte ortsüblich durch Abdruck im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" am 20.03.2002.
Ribnitz-Damgarten, den 20.03.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.04.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz-Damgarten, den 02.04.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

5. Die Stadtvertretung hat am 11.05.2002 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ribnitz-Damgarten, den 11.05.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

6. Die Stadtvertretung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 11.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ribnitz-Damgarten, den 11.05.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

7. Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 20.04.2002 bis zum 27.04.2002 nach § 3 (3) BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.04.2002 im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ribnitz-Damgarten, den 20.04.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz-Damgarten, den 23.04.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

9. Die Stadtvertretung hat am 04.05.2002 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 mit der Begründung erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ribnitz-Damgarten, den 04.05.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

10. Die Stadtvertretung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 04.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ribnitz-Damgarten, den 04.05.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

11. Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.05.2002 bis zum 11.05.2002 nach § 3 (3) BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.05.2002 im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ribnitz-Damgarten, den 04.05.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

12. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz-Damgarten, den 24.04.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

13. Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.05.2002 bis zum 14.05.2002 nach § 3 (3) BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.05.2002 im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ribnitz-Damgarten, den 07.05.2002
Der Bürgermeister (Siegel)

14. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.05.2003 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz-Damgarten, den 02.05.2003
Der Bürgermeister (Siegel)

15. Die Stadtvertretung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 02.05.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ribnitz-Damgarten, den 02.05.2003
Der Bürgermeister (Siegel)

16. Der Bebauungsplan Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.05.2003 von der Stadtvertretung als Sitzung beschlossen.
Ribnitz-Damgarten, den 02.05.2003
Der Bürgermeister (Siegel)

17. Der Bebauungsplan Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.
Ribnitz-Damgarten, den 02.05.2003
Der Bürgermeister (Siegel)

18. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 47, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den imt Ausstakt zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" am 02.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Beschwerden (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 39 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan Nr. 47 ist am 02.05.2003 in Kraft getreten.
Ribnitz-Damgarten, den 02.05.2003
Der Bürgermeister (Siegel)



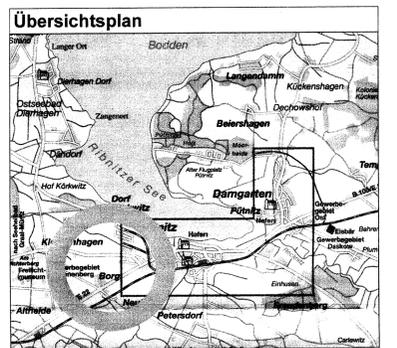
Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern 1998
Lage des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen

Der katastermäßige Bestand am 16.05.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtswirksamen Flurkarten in den Maßstab 1:3000 (Borg Flur 1) und 1:2500 (Ribnitz Flur 7 und Flur 9) vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990.

Rostock, den 16.05.2002
Dipl.-Ing. (FH) Siegfried Obvi
Mühlenstr. 10
18069 Rostock

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über den Bebauungsplan Nr. 47 "Windpark Borg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 01.01.1998 sowie nach § 99 der Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.05.98 (GVBl. M-V, S. 468, 612) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.05.2003 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Satzung über den Bebauungsplan "Windpark Borg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen erlassen.
Die Fläche des B-Planes befindet sich etwa 1,5 km westlich der Stadt Ribnitz-Damgarten. Räumlich begrenzt wird das Gebiet:
- im Norden durch die Klockenhäger Straße L22
- im Osten durch das Gewerbegebiet West 1
- im Westen durch die Straße "Am Windrad"
- im Süden durch die Bundesstraße B105.



Beschlussexemplar

ARGE
Energie Engineering Nord GmbH
An den Wüthen 48, 17489 Greifswald, Telefon: 03834/ 23 48
Silvia Wendholt, Landschaftsarchitektin AKMV
Brandtstraße 19, 17489 Greifswald, Telefon: 03834/ 550 112

Auftraggeber:
Stadt Ribnitz-Damgarten
Der Bürgermeister
Am Markt 1, 18303 Ribnitz-Damgarten

Objekt:
Windpark Borg
Plan:
B-Plan Nr. 47

gezeichnet: 02.09.00 geändert: 15.09.2002, 30.08.2003, 11.08.2003 Maßstab: 1:2.000